



## Steiermärkischer Landesschützenbund

### Landesoberschützenmeister

Christian Scharf  
Kärntner Straße 314, 8700 Leoben  
+43 676 5544271  
E-Mail: [loschm@st-lsb.at](mailto:loschm@st-lsb.at)

ZVR: 530760232

An die  
Vereine  
des Stmk LSCHB

Leoben, am 14.11.2022

**Betreff:** Sportschützenbestätigungen gemäß § 11b WaffG

Werte Vereinsvertreter

Hier eine kleine Zusammenfassung des zuständigen Abteilungsleiters beim BMI Mag. Bernhard Mose vom 06. Februar 2019 bezüglich der Ausstellung von Sportschützen Bestätigungen nach § 11b WG

Mit der Waffengesetznovelle BGBl. I 97/2018 wurde in § 11b WaffG vorgesehen, dass ein **Sportschützenverein** unter bestimmten Voraussetzungen eine Bestätigung hinsichtlich der Ausübung des Schießsportes durch einen Sportschützen ausstellen kann.

#### **Die Bestimmung des § 11b WaffG lautet wie folgt:**

(1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein **ordentliches Mitglied** ist und das zur Vertretung dieses Vereines (laut den gültigen Statuten) nach außen berufene Organ bestätigt, dass er **regelmäßig** den **Schießsport** ausübt oder regelmäßig an **Schießwettbewerben** teilnimmt.

(2) Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, gilt als **Sportschützenverein** im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein

1. **Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes** ist, wo er seinen Sitz hat, oder
2. über **mindestens 35 ordentliche Mitglieder** verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest **einmal jährlich**, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, **oder internationalen Schießwettbewerben** teilnehmen.

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereines seit **mindestens zwölf Monaten** durchschnittlich **mindestens einmal im Monat** den Schießsport ausübt. (Nachgewiesen durch ein Standbuch, persönliche Aufzeichnungen, wie Trainingsplan etc.)

Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an **Schießwettbewerben** teil, wenn er in den **letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal** an solchen teilgenommen hat.

(4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Um eine möglichst einheitliche Anwendung der Bestimmung zu gewährleisten und damit für Sportschützen und Waffenbehörden klare und einfache Verwaltungsabläufe zu ermöglichen, darf zu § 11b WaffG nachstehende Rechtsansicht mitgeteilt werden:

### **1. Wer darf Bestätigungen gemäß § 11b WaffG ausstellen**

**Bestätigungen gemäß § 11b WaffG dürfen nur von Vereinen ausgestellt werden, die die Kriterien des Abs. 2 erfüllen.**

Vereine, die ausschließlich statutengemäß Sportarten ausüben, die nicht mit Schusswaffen ausgeübt werden, etwa Bogenschützenvereine, fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff Sportschützenverein.

Es wird empfohlen, in der Bestätigung gemäß Abs. 1 darauf hinzuweisen, dass der Sportschützenverein die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt.

### **2. Was muss der Sportschützenverein bestätigen**

Der Sportschützenverein muss bestätigen, dass der betreffende Sportschütze ordentliches Mitglied des Vereins ist und der Sportschütze die Voraussetzungen des Abs. 1 (regelmäßige Ausübung des Schießsportes oder regelmäßige Teilnahme an Schießwettbewerben im Sinne des Abs. 3) erfüllt.

Es erscheint nicht erforderlich in der Bestätigung im Einzelnen auszuführen, wie oft im Monat der Betroffene durchschnittlich den Schießsport ausübt oder an wie vielen oder welchen Wettkämpfen er teilgenommen hat. Entscheidend ist, dass sich der Sportschützenverein überzeugt, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind. Im Regelfall scheint es angezeigt zu sein, in der Bestätigung die Disziplinen anzuführen, für die die Sportschützeneigenschaft vorliegt.

### **3. Wer muss die Bestätigung ausstellen bzw. unterschreiben**

Die Bestätigung ist jedenfalls vom zur Vertretung des Vereines nach außen berufenem Organ zu unterschreiben.

In diesem Zusammenhang darf abschließend angemerkt werden, dass die Ausstellung von unrichtigen Bestätigungen (**Gefälligkeitsgutachten**) unter Umständen strafrechtlich relevant sein kann.

Christian SCHARF  
Landesoberschützenmeister